

**Verwaltungsgebührensatzung  
der Stadt Haan  
vom 11.10.2002**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGVNRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 08.10.2002 folgende

Verwaltungsgebührensatzung

beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Haan Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2  
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

**§ 3  
Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft, etc.).

**§ 4  
Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

## **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlaß von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlaßt hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenschriftliche haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschriftliche eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der Gebühr verlangt werden.
- (2) Der Gebührenschriftliche hat Anspruch auf eine Quittung.

## **§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

## **§ 9 Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19.02.2003 (GV NW S. 156, ber. S.570; 2005, S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.11.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Haan vom 29.05.1995 außer Kraft.

**Anlage**  
**zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Haan vom 11.10.2002**

<u>Tarif-</u> <u>Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr/€</u>
1 a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
1 b)	Größeres Format als DIN A 4	0,90
1 c)	Farbkopien und -ausdrücke in DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2	1,20 1,70 2,70
1 d)	Individuelle Zusammenstellung von Auszügen aus Schriftstücken und Dateien, je angefangene 15 Minuten	11,00
2 a)	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
2 b)	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen	4,20
3)	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen (soweit nicht Gebührenfreiheit/andere Gebühr vorgeschrieben ist), a) je angefangene 15 Minuten b) Selbstauskunft Steuer-ID	12,00 6,00
4)	Erteilung von Vorrangearräumungen und Löschungsbewilligungen, Abgabe von Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch je angefangene 15 Minuten	12,50
5)	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	3,00
6)	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
7)	Feststellungen aus Konten und Akten, je angefangene 15 Minuten	12,00
8)	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00
9)	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene 15 Minuten	13,00

10	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene 15 Minuten	13,00
	b) Außenarbeiten je angefangene 15 Minuten	13,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene 15 Minuten	9,00
11)	Abgabe von vorgefertigten Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35
	für jede weitere Seite	0,50
12)	Lichtpausen und Plots	
	a) DIN A 4	9,00
	b) DIN A 3	10,00
	c) DIN A 2	12,00
	d) DIN A 1	14,00
	e) DIN A 0	16,00

Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.

13)	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen, je angefangene 15 Minuten	12,00
	zzgl. Portoauslagen, wenn diese höher sind als die Gebühren für einen Standardbrief.	

Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.

14 a)	Bereitstellung von Bildmaterial sowie Einscannen durch das Stadtarchiv pro Bild	8,00
	<u>zusätzlich:</u>	
14 b)	Wiedergabe auf Papier pro Bild	4,00
14 c)	Wiedergabe auf Fotopapier pro Bild	4,00
14 d)	Speicherung auf Diskette, je Diskette	4,00
14 e)	Speicherung auf CD-Rom, je CD	5,00

zuzüglich Portoauslagen, wenn diese höher sind als die Gebühren für einen Standardbrief.

Ausgenommen von der Erhebung der Gebühren für die Nutzung des Stadtarchivs sind Schüler, Studierende/Auszubildende, wissenschaftlich Tätige, Vertreter der lokalen Medien und Heimatforscher. Ebenso werden für Leistungen des Stadtarchivs keine Gebühren erhoben, wenn zwischen dem Stadtarchiv und dem jeweiligen Nutzer eine gegenseitige Unterstützung in der Aufgabenerfüllung erfolgt.

Bei Verwendungen von Abbildungen aus dem Archivgut des Stadtarchivs in Veröffentlichungen ist dem Stadtarchiv ein kostenloses Belegexemplar zu übergeben.

- |     |   |       |
|-----|---|-------|
| 15) | Austausch, Abholung oder Lieferung von Bio-, Papier- oder Restmülltonnen<br>(Keine Gebühr wird erhoben für Ersatz von beschädigten Abfallbehältern durch<br>Behälter mit gleichem Fassungsvermögen) | 10,00 |
| 16) | Ersatz für verlorene Müllabfuhrplaketten  | 4,00  |
| 17) | Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger<br>je angefangene 15 Minuten  | 12,00 |
| 18) | Entgegennahme, Prüfung Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunk<br>beitrag (Hörfunk und Fernsehen)   | 6,00  |

-----  
*Veröffentl. auf Anordnung vom 11.10.2002 im Amtsblatt der Stadt Haan am 11.10.2002; in Kraft ab 01.11.2002.*

*1. Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 10.03.2003 im Amtsblatt der Stadt Haan am 14.03.2003; in Kraft ab 15.03.2003.*

*2. Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 17.12.2013 im Amtsblatt der Stadt Haan am 20.12.2013; in Kraft ab 01.01.2014.*